



Botschaft Nr. 25

26. Juni 2012

des Staatsrats an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf über Geoinformation (KGeoIG)

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf eines Gesetzes über Geoinformation zur Anpassung der kantonalen an die bundesrechtliche Gesetzgebung.

1. Kontext

Der neue Artikel 75a der Bundesverfassung, der die notwendigen verfassungsrechtlichen Gesetzesgrundlagen für die Aktivitäten des Bundes auf dem Gebiet der Geoinformation liefert (Landesvermessung, amtliche Vermessung, Harmonisierung der Geoinformationen), ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Mit dem in der Schlussabstimmung vom 5. Oktober 2007 angenommenen Gesetz über Geoinformation (GeoIG, SR 510.62) wird dieser neue Artikel 75a umgesetzt.

Die meisten Bestimmungen des GeoIG sind am 1. Juli 2008 in Kraft getreten, gleichzeitig mit den dazugehörenden Verordnungen, namentlich der Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (GeoIV, SR 510.620). Die Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4) ist am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten.

Das GeoIG gewährt den Kantonen eine Frist bis zum 1. Juli 2011, um ihre Gesetzgebung den Anforderungen des neuen Bundesrechts über Geoinformation anzupassen (Art. 46, Abs. 4 GeoIG; Art. 53, Abs. 1 GeoIV).

2. Arbeitsmethode

Die Finanzdirektion hat eine Arbeitsgruppe ernannt, um einen Gesetzesentwurf für die Anpassung der Freiburger Gesetzgebung an die neue Reglementierung des Bundes zu erarbeiten. Diese Gruppe besteht aus:

- > Michel Mooser, Präsident, Titularprofessor an der Universität, Notar,
- > Remo Durisch, Kantonsgeometer,
- > Vincent Grandgirard, GIS-Koordinator, und
- > Marco Schwab, Sektionschef bei der RUBD.

Diese Arbeitsgruppe hat einen ersten Entwurf erarbeitet, der einer erweiterten Arbeitsgruppe unterbreitet wurde. Diese hat sich zweimal getroffen. Die vorliegende Botschaft berücksichtigt die von der erweiterten Arbeitsgruppe getroffenen Entscheide.

Die engere Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit auf folgende Prinzipien abgestützt:

1. Die Geoinformation muss auf kantonaler Ebene Gegenstand eines Spezialgesetzes sein. An der Idee, die Bestimmungen über die Geoinformation und über die amtliche Vermessung in einem Gesetz zu vereinen, wurde nicht festgehalten. Das kantonale Gesetz über die amtliche Vermessung wird zu einem späteren Zeitpunkt angepasst, wobei auch eine Nachbesserung gewisser Bestimmungen vorgenommen werden wird.
2. Der Entwurf enthält nur die spezifischen Bestimmungen über die Geoinformation auf kantonaler Ebene. Die Bestimmungen, die er enthält, ergänzen so die Bundesregelung, die nicht nochmals aufgeführt wird. Der Entwurf übernimmt im Rahmen des Möglichen die Terminologie des Bundesrechts, um die Auslegung des Textes zu erleichtern.
3. Die vom Bundes- und Kantonsrecht vorgesehenen Bestimmungen über die Geobasisdaten in anderen Bereichen werden im Entwurf nicht ausdrücklich erwähnt. Dies trifft namentlich auf die Bereiche Grundbuch, Datenschutz oder Beziehungen zwischen Kirche und Staat zu.
4. Der Entwurf resultiert im Wesentlichen aus einer «vertikalen» Lektüre der Bundesbestimmungen. Im Besonderen hat sich die Arbeitsgruppe vor allem mit den Bestimmungen befasst, mit denen der eidgenössische Gesetzgeber und der Bundesrat den Kantonen Kompetenzen übertragen. Diese Prüfung erfolgte namentlich aufgrund der Anleitung des Bundes für die Einführung durch die Kantone des neuen Rechts über Geoinformation (Version vom 30. April 2010). Die Arbeitsgruppe hat auch im Rahmen einer «horizontalen» Lektüre die

Gesetzesentwürfe der Kantone Neuenburg, Waadt, Bern und Zürich durchgesehen.

3. Allgemeines zum Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation

Man spricht von Geodaten, um raumbezogene Daten zu kennzeichnen, die mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte beschreiben, insbesondere deren Lage, Beschaffenheit, Nutzung und Rechtsverhältnisse (Art. 3, Abs. 1, Bst. a GeoIG). Die raumbezogenen Informationen, die durch die Verknüpfung von Geodaten gewonnen werden, bilden die Geoinformationen (Art. 3, Abs. 1, Bst. b GeoIG).

In der heutigen Informations- und Wissensgesellschaft sind die Geodaten und Geoinformationen die Grundlage zahlreicher Entscheide, Massnahmen oder Planungen der Behörden. Ferner dienen sie der Bevölkerung bei Projektplanungen oder beim Abschluss von Rechtsgeschäften.

Das Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation bezweckt, dass Geodaten über das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, rasch, einfach, in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen (Art. 1 GeoIG).

Unterschieden wird zwischen Geobasisdaten, die aus dem Bundesrecht, dem Kantonsrecht und dem Gemeinderecht hervorgehen. Das GeoIG gilt ausschliesslich für erstere (Art. 2, Abs. 1 GeoIG). Die Kantone und die Gemeinden können ihrerseits mitunter an das Bundesrecht angelehnte Regeln erlassen, die ihre eigenen Geodaten betreffen.

4. Struktur des neuen Gesetzes

Wie beim Bundesgesetz und zahlreichen kantonalen Gesetzen bezieht sich die erste Bestimmung des Entwurfs auf den Zweck des Gesetzes; dieser besteht darin, auf kantonaler Ebene die Geoinformation zu reglementieren und die Anwendung der Bundesgesetzgebung zu gewährleisten.

Das Gesetz ist zweigeteilt. Der erste Teil enthält die allgemeinen Bestimmungen über die Geoinformation. Der zweite Teil bezieht sich auf den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

Dieser Kataster wird in unserem Kanton wohl erst in einigen Jahren eingeführt. Der Kanton Freiburg steht nicht auf

der Liste der vom Bund bezeichneten Pilotkantone. Die für diesen Kataster geltenden Vorschriften sollen jedoch bereits jetzt im neuen Gesetz verankert werden, müssten dann allerdings zum Teil nachgebessert werden, falls das entsprechende Bundesgesetz aufgrund der gemachten Erfahrungen nochmals abgeändert würde (s. Art. 43 GeoIG).

In der Schlussbestimmung wird dem Staatsrat die Befugnis erteilt, das Datum des Inkrafttretens der neuen Reglementierung festzusetzen.

Der Aufbau des Gesetzes ist unabhängig von den Befugnissen der Behörden, die es werden anwenden müssen. Diese Behörden sind im Wesentlichen:

- > der Staatsrat, s. Art. 2, Art. 4 Abs. 14, Art. 5, Art. 7 Abs. 1, Art. 10 und Art. 12 Abs. 2,
- > die zuständige Direktion, s. Art. 3 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2,
- > das spezialisierte Amt für Geoinformation, s. Art. 3, Art. 5 Abs. 1, Art. 8, Art. 9, Art. 11 Abs. 1 und Art. 12,
- > die zuständigen Stellen gemäss Art. 8 Abs. 1 GeoIG, s. Art. 4 Abs. 5 und 6, Art. 11 Abs. 1,
- > die Gemeinden, s. Art. 4 Abs. 6 und Art. 6 Abs. 1.

Die Umsetzung des Gesetzes wird auf Entscheiden des Staatsrats beruhen, die namentlich Folgendes zum Gegenstand haben werden:

- > Die Bestimmung der zuständigen Organe und die Definition ihrer Kompetenzen: z.B. zuständige Direktion, spezialisiertes Amt, eventuelle kantonale Kommission für das Landinformationssystem.
- > Den Katalog der vom kantonalen Recht vorgesehenen Geobasisdaten und der Geobasisdaten nach Bundesrecht, für die der Kanton zuständig ist.
- > Die kantonalen Stellen, die für diese Geodaten zuständig sind.
- > Die qualitativen und technischen Anforderungen an diese Geodaten und an die Geometadaten, die sie beschreiben.
- > Die Zugangsberechtigungsstufe zu diesen Geodaten.
- > Die Geodienste von kantonalem Interesse.
- > Die qualitativen und technischen Anforderungen an diese Geodienste.
- > Den Tarif der Gebühren für den Zugang und die Nutzung der Geodaten sowie für die Ausstellung von beglaubigten Auszügen aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

- > Die mit dem Bund geschlossenen Programmvereinbarungen für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (Art. 21 ÖREBKV).

Diese Entscheide werden voraussichtlich in einem Reglement über die Geoinformation, einer Gebührenverordnung sowie in den mit dem Bund geschlossenen Programmvereinbarungen festgehalten. Der Katalog der kantonalrechtlichen Geobasisdaten und der bundesrechtlichen Geobasisdaten, für die der Kanton zuständig ist, wird in einem Anhang zum Reglement aufgeführt. Gegebenenfalls wird die Liste der Geodienste von kantonalem Interesse in einen zweiten Anhang beigefügt.

Die für die Geoinformation, die amtliche Vermessung und für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen verantwortliche Direktion nimmt ihre Aufgaben wahr entsprechend den Kompetenzen, die ihr der Staatsrat nach Artikel 5 Abs. 2 SVOG für nebensächliche oder vorwiegend technische Fragen übertragen hat.

Das spezialisierte Amt erlässt in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen Richtlinien zu verschiedenen Themen wie:

- > Koordination der kantonalen Stellen auf dem Gebiet der Geoinformation.
- > Erwerb und Verwaltung der Geobasisdaten.
- > Verwaltung der Geometadaten.
- > Zugang zu den Geobasisdaten und deren Nutzung.
- > Austausch unter den Behörden.
- > Archivierung der Geobasisdaten.
- > Aufschaltung von Geodiensten oder Geoportalen.
- > Modalitäten des Aufnahmeverfahrens für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen
- > Erstellen und Abgabe von Auszügen aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (beglaubigt oder nicht).

Die zuständigen Stellen besorgen in Einhaltung der Gesetzgebung und der erlassenen Richtlinien die Erhebung, die Nachführung und die Verwaltung der Geobasisdaten, für die sie zuständig sind.

Die Gemeinden besorgen in Einhaltung der Gesetzgebung und der erlassenen Richtlinien die Erhebung, die Nachführung und die Verwaltung der Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts. Sie wirken an der Ausarbeitung von Austauschverfahren mit dem Kanton mit.

5. Kommentar der Artikel

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Mit der Regelung des Vollzugs der Bundesgesetzgebung über Geoinformation (1. Satz) verfolgt das kantonale Gesetz dieselben Ziele wie das Bundesgesetz (Art. 1 GeoIG, s. Kapitel III oben).

Die kantonale Regelung beinhaltet hauptsächlich die Bestimmungen, die der Kanton im Rahmen der ihm vom Bundesrecht übertragenen Kompetenzen getroffen hat (2. Satz). Sie enthält im Besonderen die Bestimmung über die Bezeichnung eines spezialisierten Amtes für Geoinformation sowie die Einsetzung der kantonalen Geodaten-Infrastruktur und den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Das Gesetz bildet ebenfalls die Grundlage für die Geobasisdaten nach kantonalem Recht und legt namentlich in diesem Bereich die Beziehungen zwischen Staat und Gemeinden fest.

Bei der kantonalen Geodaten-Infrastruktur handelt es sich um eine Gesamtheit von voneinander abhängigen Elementen und Massnahmen, die im Kanton aufgebaut worden ist im Hinblick auf die Wertschöpfung des immensen Schatzes an verfügbaren Geodaten. Die neun Grundpfeiler dieser Infrastruktur sind in der unten stehenden Illustration dargestellt.

1. Kontaktnetz (Organisation, Zusammenarbeit, Partnerschaften)
2. Geobasisdaten
3. Metainformationen
4. Grundlegende Geodienste
5. Technische Infrastruktur
6. Aus- und Weiterbildung und Forschung
7. Richtlinien und Standards
8. Rechtliche Grundlagen
9. Tarifierungsstrategie



Obwohl es sich bei der amtlichen Vermessung um einen wichtigen Bestandteil des Bereichs der Geoinformation handelt, enthält das vorliegende Gesetz keine diesbezüglichen Bestimmungen.

chen Bestimmungen. In Freiburg erfolgt die Umsetzung des GeoIG über zwei verschiedene kantonale Gesetze, nämlich über das neue Gesetz über Geoinformation und das Gesetz über die amtliche Vermessung. Darauf bezieht sich auch der Vorbehalt in Absatz 2.

Mit diesem Vorgehen kann besser zwischen den Bestimmungen, die sich auf das Gebiet der Geoinformationen im Allgemeinen beziehen, und denjenigen, die sich auf das spezifische Gebiet der amtlichen Vermessung beziehen, unterschieden werden.

Das geltende Gesetz über die amtliche Vermessung ist noch neu und braucht nicht vollständig überarbeitet zu werden. Es wird nach den Vorschriften des GeoIG und dessen Vollziehungsverordnungen angepasst, zu denen unter anderem die Verordnung vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen gehört. Diese Anpassung wird nach einer ähnlichen Methode erfolgen, wie für die Redaktion des vorliegenden Gesetzes.

Auch andere Gesetzestexte enthalten Sonderbestimmungen, die ebenfalls die Geobasisdaten betreffen, insbesondere die Gesetzgebung über das Grundbuch, die namentlich die Zugangsbedingungen zu diesen Daten und die anzuwendenden Tarife festsetzt. Solche Bestimmungen bleiben vorbehalten, ohne dass dies im Entwurf ausdrücklich festgehalten wird.

Artikel 2 *Organisation* *a) Staatsrat*

Wie bei der amtlichen Vermessung (s. Art. 4 Abs. 1 AVG) soll der Staatsrat auch die Oberaufsicht über die Geoinformation ausüben (Abs. 1 des Entwurfs).

Nach Artikel 6a Abs. 1 SVOG obliegt es dem Staatsrat, die Programmvereinbarungen mit dem Bund abzuschliessen.

Artikel 3 *b) Spezialisiertes Amt für Geoinformation*

Um eine einheitliche Anwendung des Gesetzes und eine optimale Nutzung der Geodaten zu garantieren, soll auf kantonaler Ebene ein spezialisiertes Amt für Geoinformation bezeichnet werden (das Amt).

Hauptaufgabe dieses Amtes wird es sein, die Koordination der kantonalen Stellen auf dem Gebiet der Geoinformation zu gewährleisten (Abs. 1 des Entwurfs). Dabei wird das Amt die vom Staat erlassenen Grundsätze und Richtlinien

in Sachen Informatik beachten und mit dem ITA in allen Belangen zusammenarbeiten, die das Budget und die Informatiksysteme (Anwendungsarchitektur und Infrastruktur, technische und Sicherheitsanforderungen) betreffen.

Das Amt wird namentlich folgende Aufgaben haben:

- > die Koordination zwischen den von Artikel 8 Abs. 1 GeoIG betroffenen Stellen gewährleisten und die Geodateninfrastruktur definieren (Abs. 1 des Entwurfs),
- > dafür sorgen, dass die Geodaten für die Bevölkerung zugänglich sind und von allen benutzt werden können (s. Art. 1 GeoIG),
- > Doppelspurigkeiten ausfindig machen (s. Art. 8 Abs. 2 GeoIG),
- > die Dienststellen der kantonalen Verwaltung beim Erwerb von Geodaten und der Einrichtung von Geodaten beraten, die Archivierung der Geodaten koordinieren (s. Art. 8 des Entwurfs).

Es wird die Befugnis haben, unter Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich Transparenz und Datenschutz die notwendigen Richtlinien zu erlassen.

In der Ausübung ihrer Aufgaben kann das Amt mit anderen Kantonen, den Gemeinden, interessierten Privaten oder halb-öffentlichen Instanzen zusammenarbeiten und dazu Konventionen abschliessen. Er kann ebenfalls Sonderkommissionen einberufen oder an solchen teilnehmen.

Das Amt wird der Direktion unterstellt sein, die für die Geoinformation, die amtliche Vermessung und den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zuständig ist (s. Abs. 2 des Entwurfs). Im Prinzip wird dies die Finanzdirektion sein, genauer gesagt das Amt für Vermessung und Geomatik, das die allgemeinere Bezeichnung «Amt für Geoinformation» annehmen soll. Dieses Amt wird aus drei Sektoren bestehen: dem GIS-Kompetenzzentrum, der amtlichen Vermessung (d.h. das vom Kantonsgeometer geleitete «spezialisierte Amt» gemäss Art. 5 AVG) und dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

Im Gegensatz zum Gesetz über das Grundbuch und dem Gesetz über die amtliche Vermessung wird im Entwurf nicht ausdrücklich eine höhere Ausbildung (Master) der Dienstchefin bzw. des Dienstchefs verlangt. In Anbetracht der Interdisziplinarität und der Wichtigkeit der Aufgabe, die diese Person sowohl auf dem Gebiet der Geoinformation als auch als Vorsteherin oder Vorsteher des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (s. Art. 9 des Entwurfs) zu leisten hat, versteht sich eine solche Aus-

bildung von selbst. Die Kandidatin oder der Kandidat wird Interesse für dieses Gebiet bekunden und über die spezifischen Kenntnisse verfügen müssen.

Artikel 4 Katalog

Der Staatsrat erstellt den Katalog der Geobasisdaten des Kantonsrechts (Abs. 1 des Entwurfs). Dieser Katalog wird die gleiche Struktur und die gleiche Darstellung haben wie der eidgenössische Katalog im Anhang der GeoIV und definiert demzufolge die Zugangsberechtigungsstufen für den Zugriff auf diese Daten (Abs. 3 des Entwurfs).

Die bundesrechtlichen Bestimmungen gelten sinngemäss für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts (Abs. 1 des Entwurfs). Dieser Verweis bezieht sich insbesondere auf die auf die Geoinformation bezogenen Begriffe (s. Art. 3 GeoIG und Art. 2 GeoIV) und die Nachführung und Erstellung der Historisierung (Art. 12 und 13 GeoIV). Er betrifft ebenfalls den Datenschutz (s. Art. 11 GeoIG).

Artikel 5 GeoIG bestimmt, dass der Bundesrat die Geobasisdaten des Bundesrechts definiert (Abs. 1) und Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen dieser Daten erlässt (Abs. 2). Es empfiehlt sich, eine ähnliche Regel für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts vorzusehen. Insofern es sich um Regeln technischer Art handelt, kann der Staatsrat diese Kompetenz der zuständigen Direktion (Art. 5 Abs. 2 SVOG) übertragen.

Bezüglich der Zugangsberechtigungsstufen sieht der Leitfa-den des Bundes (S. 18) für die Kantone grundsätzlich zwei mögliche Optionen vor: die Übernahme des Bundesmodells mit Bewilligungsebene für den Zugriff auf die Geobasisdaten des kantonalen Rechts oder die Anwendung der kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz und das Öffentlichkeitsprinzip. Der Entwurf befürwortet die erste Lösung, um namentlich über eine einheitliche Regelung für die Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts zu verfügen (Abs. 3).

Nach Artikel 8 GeoIG bezeichnet die Gesetzgebung die Stellen, die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständig sind. Der nach dem Modell des eidgenössischen Katalogs (Anhang zur GeoIV) erstellte Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts enthält die Angabe der zuständigen Stellen. Er führt auch die zuständigen Stellen für die dem Kanton unterstehenden Geobasisda-ten des Bundesrechts auf (Abs. 5).

Unterstehen die Erfassung, die Nachführung und die Ver-waltung der Geobasisdaten den Gemeinden, wird dies im Katalog mit Hinweis auf die entsprechende zuständige kan-tonale Stelle angegeben (deren Zuständigkeit sich auf den durch diese Daten betroffenen Bereich bezieht) (Art. 6).

Das untenstehende Schema zeigt die verschiedenen Typen von Geobasisdaten. Der blaue Rahmen grenzt den Geltungs-bereich des vorliegenden Gesetzes ein.

	Bundesrecht	Kantonsrecht	Gemeinderecht
Zuständigkeit Bund	I		
Zuständigkeit Kanton	II	IV	
Zuständigkeit Gemeinde	III	V	VI

Beispiele von Geobasisdaten des Bundesrechts und in kan-tonaler Zuständigkeit (Typ II), des Bundesrechts in der Zuständigkeit der Gemeinden (Typ III), des kantonalen Rechts in kantonaler Zuständigkeit (Typ IV) und des kan-tonalen Rechts in der Zuständigkeit der Gemeinden (Typ V) sind in unterstehender Tabelle dargestellt.

ID	Bezeichnung (GeoIG Art. 3)	Rechtsgrundlage (GeoIG Art. 3) <i>kursiv: nur informativ</i>		Zuständige Stelle (GeoIG Art. 8 Abs. 1) [in Klammern: zuständige Stelle Bund/Kanton]			Klasse	Georeferenz- daten	Kataster ÖREB	Zugangs- berecht.	Download- Dienst
		Bund	Kanton	Bund	Kanton	Gemeinde					
116	Kataster der belasteten Standorte	SR 814.01 Art. 32c SR 814.600 Art. 5	SGF 810.2 Art. 19 SGF 810.21 Art. 4	[BAFU]	AfU		II		•	A	•
160	Waldreservate	SR 921.0 Art. 20 Abs. 4 SR 921.01 Art. 41	SGF 921.1 Art. 42 SGF 921.11 Art. 40	[BAFU]	WaldA		II			A	•
138A	Trinkwasserversorgung (w. weitere Erhebungen): Plan der Trinkwasser- infrastrukturen	SR 814.20 Art. 58	Gesetz über das Trinkwasser Art. 8	[BAFU]	[LSVW-KL]	Gemeinden	III			B	
73B	Nutzungsplanung (kommunal)	SR 700 Art. 14, 26	SGF 710.1 Art. 39 Abs. 1 Bst. b, c und Abs. 2, Art. 43, 60	[ARE]	[BRPA]	Gemeinden	III		•	A	•
19-FR	Inventar der Sportanlagen	–	SGF 460.1 Art. 8		SpA		IV			A	•
103-FR	Forstkreise	–	SGF 921.1 Art. 9 SGF 921.11 Art. 1, Anhang 1		WaldA		IV			A	•
17-FR	Schulkreise (Kindergarten und Primarschulen)	–	SGF 411.0.1 Art. 55, 56		[GS-EKSD]	Gemeinden	V			A	•
90-FR	Richtplan des Einzugs- gebietes (Gewässer)	–	SGF 812.1 Art. 4		[AfU]	Gemeinden	V			A	

Artikel 5 Geodienste

Geodienste sind vernetzbare Anwendungen, welche die Nutzung von elektronischen Dienstleistungen im Bereich der Geodaten vereinfachen und Geodaten in strukturierter Form zugänglich machen (Art. 3 Abs. 1 Bst. j GeoIG).

Nach Artikel 13 Abs. 1 GeoIG bestimmt der Bundesrat die Geodienste von nationalem Interesse und legt deren Mindestbestand fest. Darunter figurieren namentlich die Instrumente zum elektronischen Vertrieb der Grundbuchdaten. Es empfiehlt sich, eine ähnliche Regel für die Geodienste von kantonalem Interesse vorzusehen (Abs. 1 des Entwurfs).

Als Beispiele von Geodiensten sind zu nennen:

- > die Darstellungsdienste (Art. 34 Abs. 1 Bst. a GeoIV) wie z.B. das Geoportal des Kantons Freiburg oder die dynamischen Karten des interaktiven kantonalen Richtplans.
- > die Download-Dienste (Art. 34 Abs. 1 Bst. b et Art. 37 GeoIV),
- > die Kartografiedienste, z.B. vom Typ WMS, die es ermöglichen, von verschiedenen kompatiblen Kundenanwendungen an die Geodaten zu gelangen und diese abzufragen,
- > die Suchdienste, die es ermöglichen, Geodienste und Geodaten aufgrund von entsprechenden Geometadaten zu finden,

- > die Lokalisierungsdienste, die auf verschiedenen Geodaten fortgeschrittene Lokalisierungsmöglichkeiten bieten, z.B. Adressen, Liegenschaften, Gebäudeidentifikatoren,
- > die Transformationsdienste, die z.B. die Umwandlung von Geodaten ermöglichen (z.B. Format oder Referenzsystem).

Gemäss Artikel 13 Abs. 2 GeoIG erlässt der Bundesrat die Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen im Hinblick auf eine optimale Vernetzung. Der Entwurf enthält auf kantonaler Ebene eine ähnliche Regel in Bezug auf die Geodienste von kantonalem Interesse (Abs. 2 des Entwurfs). Insofern es sich um Regeln technischer Art handelt, kann der Staatsrat diese Kompetenz der zuständigen Direktion (Art. 5 Abs. 2 SVOG) übertragen.

Artikel 6 Austausch unter Behörden

Nach Artikel 14 GeoIG gewähren sich die Behörden des Bundes und der Kantone gegenseitig einfachen und direkten Zugang zu Geobasisdaten (Abs. 1) und der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Austausches von Geobasisdaten des Bundesrechts (Abs. 2). Diese Regeln sind in den Artikeln 37ff. GeoIV enthalten. Es empfiehlt sich, auf kantonaler Ebene eine ähnliche Regel vorzusehen und im Entwurf einen ähnlichen Wortlaut wie in Artikel 14 Abs. 1 GeoIG zu übernehmen. Für die Einzelheiten des Austausches gelten dieselben Vorschriften wie für den Austausch zwischen Bund

und Kantonen, so dass auf die Artikel 3739 GeoIV verwiesen werden kann, die sinngemäss anzuwenden sind. Es ist nicht nötig, auf Artikel 40 GeoIV bezüglich der Weitergabe an Dritte zu verweisen, da davon ausgegangen wird, dass es die mit der Datenverwaltung beauftragte Stelle ist (Art. 8 Abs. 1 GeoIG), die Dritten den Zugang zu den Geobasisdaten zu den in Artikel 7 des Entwurfs vorgesehenen finanziellen Bedingungen gestattet.

Artikel 7 Gebühren

Nach Artikel 15 GeoIG können Bund und Kantone für den Zugang zu Geobasisdaten und deren Nutzung Gebühren erheben (Abs. 1). Auf Bundesebene ist es der Bundesrat, der für die Definition der Grundsätze für die Gebührenerhebung zuständig ist (Abs. 3). Die Artikel 43ff. GeoIV definieren die auf Bundesebene anzuwendenden Grundsätze, namentlich die Zusammensetzung und Berechnung der Gebühren (Art. 44). Der Entwurf (Abs. 2) enthält eine ähnliche Regel wie diejenige, die das GeoIG hinsichtlich der Nutzung der Geobasisdaten zu privaten Zwecken enthält (Art. 15 Abs. 3 Bst. a). Er unterscheidet nicht zwischen Nutzung zum Eigengebrauch und gewerblicher Nutzung, um so die Anwendung des Gesetzes zu erleichtern und in konkreten Fällen keine heiklen Unterscheidungen machen zu müssen. Die Regel greift damit übrigens das heute geltende Prinzip auf. Die Details können in einer Tarifverordnung geregelt werden. Die Gebühren gelten von Amtes wegen als definitive Rechtsöffnungstitel (Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG).

Die Grenzkosten beinhalten die festen und die variablen Bereitstellungskosten. Die festen Kosten bringen zum Ausdruck, dass mit jeder Datenabgabe ein nicht einschränkbares Arbeitsvolumen verbunden ist. Ferner beinhalten diese Kosten im Fall von nicht netzgebundenen Bereitstellungen ebenfalls die Kosten des Datenträgers, der Kopie der Daten auf diesen Datenträger sowie die Versandkosten. Die variablen Kosten hingegen berücksichtigen die Tatsache, dass das Volumen der Datenlieferung einen Einfluss auf die für die Bereitstellung und Lieferung erforderliche Infrastruktur oder den Arbeitsaufwand hat.

Im Fall von netzgebundener Bereitstellung (online) entrichten die Bezüger eine Gebühr, die mindestens den Unterhalt und die Entwicklung der Abgabe-Infrastruktur und eventuell auch deren Bereitstellung deckt und dem entspricht, was man unter «angemessenem Beitrag» versteht.

Was den Austausch unter Behörden betrifft, so sieht Artikel 14 Abs. 3 GeoIG vor, dass die Entschädigungen pauschal abgegolten werden und die Modalitäten in einen öffentlich-

rechtlichen Vertrag geregelt werden. Der Entwurf (Abs. 3) setzt gemäss einer im Kanton allgemein anerkannten Gepflogenheit auf das Prinzip des kostenfreien Datenaustauschs unter den Behörden (kantonale Behörden untereinander oder kantonale Behörden und Gemeindebehörden), sofern diese Daten für den Eigengebrauch bestimmt sind. Der Vorteil dieses Vorgehens liegt darin, dass es einfach ist, und es trägt dazu bei, dass der Kanton die Zielsetzungen nach Artikel 1 GeoIG erreichen kann.

Artikel 8 Archivierung

Nach Artikel 14 Abs. 1 GeoIV bewahrt die Stelle nach Artikel 8 Abs. 1 GeoIG die Geobasisdaten so auf, dass sie in Bestand und Qualität erhalten bleiben. Nach Absatz 2 sichert dieselbe Stelle die Geobasisdaten nach anerkannten Normen und nach dem Stand der Technik. Artikel 15 GeoIV verfügt, dass der Kanton für die seiner Kompetenz unterstehenden Geobasisdaten die für die Archivierung in seinem Rechtsbereich zuständige Stelle bezeichnet. Diese Aufgabe muss dem spezialisierten Amt zufallen. Dieses muss für alle betroffenen Geobasisdaten ein Archivierungskonzept erstellen (Art. 16 Abs. 2 GeoIV). Diese Vorgehensweise gewährleistet eine Vereinheitlichung in der Archivierung der Geobasisdaten und erleichtert den Zugang zu ihnen. Das besagte Konzept kann natürlich vorsehen, dass gewisse Stellen (Art. 8 Abs. 1 GeoIG) die Archivierung ihrer Geobasisdaten selber gewährleisten (z.B. das Grundbuch, wie es jetzt der Fall ist) oder dass diese Archivierung durch Dritte gewährleistet wird (z.B. durch den Bund, für die MISTRA-Daten).

2. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Artikel 9 Organisation

Gemäss Artikel 17 ÖREBKV regelt der Kanton die Organisation des Katasters (Abs. 1) und bezeichnet eine für den Kataster verantwortliche Stelle (Abs. 2). Die vorgeschlagene Vorschrift lehnt sich an die Vorschriften von Artikel 2 ff. GBG und 4 ff. AVG an.

Das spezialisierte Amt für Geoinformation (Art. 3 des Entwurfs) ist somit auch zuständig für die Führung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Diese Aufgabe kann nicht an Dritte delegiert werden. Die vorgeschlagene Lösung ist gemäss Arbeitsgruppe rational, kohärent und geeignet, Synergien und Einsparungen von Ressourcen zu fördern. Das Amt sorgt für die Einrichtung und für das gute Funktionieren dieses Katasters, wie der Grundbuchverwalter für die privatrechtlichen Einträge.

Artikel 10 *Inhalt*

Die Geobasisdaten des Bundesrechts, die Gegenstand dieses Katasters sein müssen (Art. 16 Abs. 1 GeoIG), sind im Anhang zur GeoIV aufgeführt (und durch ein Kreuz in der betreffenden Tabelle gekennzeichnet). Gemäss Artikel 16 Abs. 3 GeoIG können die Kantone zusätzliche eigentümerverbindliche Geobasisdaten bezeichnen, die zum Bestand des Katasters gehören. Der Entwurf ermächtigt den Staatsrat, Geobasisdaten des kantonalen Rechts und sogar des Gemeinderechts im Kataster einzuführen. Hingegen können die Gemeinden ihrerseits nicht vorsehen, dass der Kataster Geobasisdaten des Gemeinderechts enthält, da sonst der Kataster womöglich überlastet würde.

Ein fiktives Beispiel eines Katasterauszugs kann auf dem Portal des Katasters für öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen unter folgender Adresse eingesehen werden: <http://www.cadastre.ch/internet/oerebk/de/home.html>

Artikel 11 *Aufnahme in den Kataster*

Nach Artikel 8 ÖREBKV regelt der Kanton die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens. Die Basismodalitäten sind in der Bundesverordnung enthalten (Art. 5 bis 7 ÖREBKV gelten gemäss Art. 1 sinngemäss), die insbesondere angibt, wer die Aufnahme beantragt (Art. 5 Abs. 1), wann die Aufnahme beantragt werden muss (Art. 7 Abs. 1) und welche Entscheide der Verantwortliche für den Kataster trifft (Art. 6). Diesbezüglich ist es sinnvoll, im kantonalen Gesetz (Abs. 2 des Entwurfs) zu präzisieren, dass das Amt dann, wenn es feststellt, dass die Aufnahmebedingungen nicht erfüllt sind, dies der zuständigen Stelle mitteilt und die Aufnahme nicht vornimmt. Die Situation ist vergleichbar mit einem Abweisungsentscheid des Grundbuchverwalters (Art. 966 Abs. 1 ZGB). Der Entwurf sieht ebenfalls die Möglichkeit einer Einsprache gegen einen solchen Entscheid vor (Art. 3) und verweist für das Verfahren an das VRG (Abs. 4).

Hier ist die Rolle der zuständigen Stellen (die in Art. 8 Abs. 1 GeoIG gemeinten Stellen) zu erwähnen, die dem spezialisierten Amt Geodaten für deren Aufnahme im Kataster zur Verfügung stellen. Gemäss Artikel 5 Abs. 2 ÖREBKV müssen sie bestätigen, dass die gelieferten Geodaten:

- > Eigentumsbeschränkungen abbilden, die vom zuständigen Organ in dem von der Fachgesetzgebung vorgeschriebenen Verfahren beschlossen und genehmigt worden sind;
- > in Kraft sind;

- > unter der Verantwortung des zuständigen Organs auf die Übereinstimmung mit dem Beschluss überprüft wurden.

Für die zuständigen Stellen bedeutet dies eine erhebliche Verantwortung und begründet manchmal auch neue Pflichten in Bezug auf die Art und Weise, wie diese Geodaten zu verwalten und nachzuführen sind.

Artikel 12 *Beglaubigte Auszüge*

Ein Auszug besteht aus einer analogen oder digitalen Darstellung des Inhalts des Katasters über eine Liegenschaft oder ein selbstständiges und dauerndes Recht (Art. 10 Abs. 1 ÖREBKV). Wird er durch einen Darstellungsdienst (Art. 9 Abs. 1 ÖREBKV) erstellt, beinhaltet er keine Genauigkeitsbestätigung. Aber beglaubigte Auszüge müssen auf Antrag abgegeben werden (Art. 14 Abs. 2 ÖREBKV). Artikel 14 Abs. 1 ÖREBKV bestimmt, dass der Kanton die für die Erstellung und Abgabe beglaubigter Auszüge zuständigen Stellen bezeichnet. Absatz 4 fügt hinzu, dass der Kanton die Einzelheiten des Beglaubigungsverfahrens regelt.

Aus organisatorischen Gründen empfiehlt es sich, die Erstellung von beglaubigten Auszügen zu zentralisieren und die Zuständigkeit für deren Abgabe dem spezialisierten Amt zu übertragen. Dieses wird die nach Artikel 14 Abs. 3 ÖREBKV verlangten Nachweise liefern müssen, nämlich:

- > dass die wiedergegebenen Daten dem mit Datum bezeichneten Stand des Katasters entsprechen und
- > dass die Informationsebene Liegenschaften dem mit Datum bezeichneten Stand entspricht.

Nach Artikel 15 ÖREBKV können die Kantone vorsehen, dass für Auswertungen von Geobasisdaten des Katasters nachträgliche Beglaubigungen ausgestellt werden. Diese Vorschrift zielt namentlich auf den Fall ab, in dem an einem bestimmten Datum nicht beglaubigte Auszüge abgegeben wurden und zu einem späteren Zeitpunkt die Beglaubigung der gleichen Daten beantragt wird. Dazu muss die aktuelle Situation mit der Situation verglichen werden, die zum Zeitpunkt der Datenabgabe bestand, was mehr Arbeit und Verantwortung bedeutet. Von einer solchen Möglichkeit ist also abzusehen, zumal diese noch mit besonderen technischen Schwierigkeiten verbunden wäre (Historisierung der Daten).

Nach Artikel 16 ÖREBKV können die Kantone vorschreiben, dass dem Kataster für bestimmte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen die Funktion als amtliches Publikationsorgan zukommt. Diese Möglichkeit braucht im Kanton

Freiburg nicht vorgesehen zu werden, da die im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen enthaltenen Eintragungen nur Beschränkungen betreffen, die bereits in Kraft sind (Art. 5, Abs. 2, Bst. b ÖREBKV), so dass die Eintragungen nur eine deklaratorische Bedeutung haben. Artikel 16 scheint nur auf die Fälle abzielen, in denen die Beschränkungen erst durch die Veröffentlichung rechtswirksam werden, was in unserem Kanton nicht der Fall ist. Hier wird eine Beschränkung mit der Inkraftsetzung der Verfügung, mit der sie angeordnet wird, rechtswirksam.

3. Schlussbestimmung

Artikel 13

Der Staatsrat wird das Datum des Inkrafttretens der neuen Regelung bestimmen. Das Datum des Inkrafttretens der allgemeinen Bestimmungen und das Datum des Inkrafttretens der Bestimmungen, die sich auf den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen beziehen, muss nicht das gleiche sein.

6. **Finanzielle und personelle Konsequenzen**

In Bezug auf die finanziellen Konsequenzen ist zu sagen, dass sich die Erfassung und Nachführung von Geodaten aus der Spezialgesetzgebung ergibt und nicht aus der Gesetzgebung über die Geoinformation, ob vom Bund oder vom Kanton.

Das GeoIG schliesst eine Gesetzeslücke und gibt einen Anreiz zur Harmonisierung der Geodaten und der Geodienste, erlässt Vorschriften über den Zugang und die Nutzung der Geodaten, setzt den Grundstein für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, definiert die Verantwortlichkeiten und Befugnisse des Bundes und der Kantone usw. So zielt es auf eine bessere Nutzung des Potenzials der Geodaten und auf Einsparungen ab.

Das GeoIG ist in Kraft und muss angewendet werden, auch von den Kantonen. Es ist Ausdruck einer Strategie, und zu seiner Umsetzung sind einige Investitionen nötig. Die Kosten betreffen im Wesentlichen die Einrichtung der Organisationsstrukturen, die Erarbeitung der Geodatenmodelle, die Umwandlung grafischer Informationen in digitale Daten unter Berücksichtigung der neuen Modelle sowie die Anpassung der bestehenden digitaler Daten, damit diese in Entsprechung zu den neuen Modellen gebracht werden können. Diesbezüglich enthält das neue kantonale Gesetz über Geoinformation keine Vorgaben, die über das GeoIG hinausgehen, und wird demzufolge keine Mehrkosten verursachen.

Der Nutzen, über digitale Geodaten zu verfügen, ist allgemein anerkannt, und solche Informationen sind in allen Bereichen erfasst worden. Für den Erwerb von Geodaten und für die Einrichtung der zu ihrer Verwaltung notwendigen Informatikinfrastrukturen sind erhebliche finanzielle und personelle Mittel eingesetzt worden und werden immer noch eingesetzt.

Auch ohne Geoinformationsgesetz wird angesichts der unaufhaltsamen informationstechnologischen Entwicklung so oder so weiter investiert werden. Mit einer gewissen Koordination sollten diese Investitionen jedoch durch den Anstoss zur Nutzung der Geodaten sowohl vom öffentlichen als auch privaten Sektor weitestgehend kompensiert werden.

Abschliessend kann bestätigt werden, dass die Investitionen in die Produktion von harmonisierten Geodaten von Qualität den Zugang zu diesen Informationen für Interessierte aus Politik und Wirtschaft sowie für die Behörden und Privatpersonen erheblich verbessern. Die gleichen Daten können mehrfach im Rahmen verschiedener Anwendungen benutzt werden. Abgesehen von ihrer Wertschöpfung wird auch ihre Kohärenz und Qualität zu einem weit tieferen Preis verbessert werden können, als dies heute der Fall ist. Die direkten Einsparungen aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die grössere Markttransparenz und die neuen gewerblichen Leistungen, die erbracht werden könnten, dürften zudem zu mehr wirtschaftlichem Wohlstand führen.

7. **Auswirkung auf die Aufgabenverteilung zwischen Staat und Gemeinden**

Das Gesetz über Geoinformation hat keine Änderung der Aufgabenverteilung zwischen Staat und Gemeinden zur Folge. Der kostenlose Austausch der Geodaten unter Kantons- und Gemeindebehörden (Art. 6) veranschaulicht das Bestreben, für die Raumverwaltung eine partnerschaftliche Beziehung zwischen den öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu begründen.

8. **Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung**

Die günstigen Auswirkungen des Gesetzes über Geoinformation in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung betreffen hauptsächlich die wirtschaftliche und die soziale Dimension vor allem für die Verwaltung im Bereich der Geoinformation. In etwas weiterem Sinne hat dieses Gesetz auch vorteilhafte Auswirkungen in den Bereichen Umwelt und Lebensraum.

Der Aufbau einer effizienten kantonalen Geodaten-Infrastruktur, die verlässliche und leicht zugängliche Informationen liefert und den Bedürfnissen der Benutzer entsprechende Dienste anbietet, ist vorteilhaft für die Wirtschaft im Allgemeinen. Sie wird übrigens von den Akteuren auf diesem Gebiet breit abgestützt. Der Tätigkeitsbereich der Geoinformation und der geografischen Informationssysteme ist zwar nicht so wichtig, wird aber stark angekurbelt werden. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Kanton und Bund wird sich verstärken. Die Partnerschaft zwischen dem öffentlichen Sektor und privaten Unternehmen wird auf einer gefestigten Grundlage stärker werden. Die Annahme von Standards und der systematische Informationsaustausch dürften Redundanzen vermeiden und für die Partner zu Einsparungen führen. Die gemeinsame Nutzung des gleichen Informationsbezugssystems im Bereich der Raumplanung wird dazu beitragen, die Qualität und die Kohärenz der Entscheide der Verantwortlichen zu verbessern.

Mit dem Gesetz über Geoinformation können die Grundprinzipien in den Bereichen Geodaten, Geodienste, Zusammenarbeit usw. aufgestellt werden. Es verleiht der kantonalen Geodateninfrastruktur eine gesetzliche Grundlage und definiert deren Steuerung. Es klärt die Zuständigkeiten zwischen den Gemeinden, dem Kanton und dem privaten Sektor.

Mit der Förderung einer mehrdimensionalen und auf Zusammenarbeit basierenden Raumverwaltung verbessert das Gesetz über Geoinformation die Bedingungen, unter denen die Fachleute der verschiedenen Bereiche arbeiten, sei es z.B. in der Raumplanung, in der Mobilitätsverwaltung, im Gewässer- und Bodenschutz, in der Bekämpfung der Naturgefahren, im Bevölkerungsschutz, in der Erhaltung des Lebensraums oder in der Denkmalpflege.

Indirekt kann sich das Gesetz über Geoinformation auch auf Kriterien positiv auswirken, die nicht evaluiert wurden. So ist es beispielsweise denkbar, dass sich betroffene Akteure für die Planung des Kultur, Sport oder Freizeitangebotes (Kriterium «Ausbildung, sportliche und kulturelle Tätigkeiten») für die Möglichkeiten der kantonalen Geodateninfrastruktur interessieren. Diese Akteure könnten auch geografische Ebenen schaffen und verwalten, wie z.B. das Inventar der Sportanlagen, das vom Amt für Sport verwaltet wird.